Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	17.11.2026
Vorlagen-Nr.:	2/100/2026
Berichterstatter:	Hippelein, Bernd
Betreff:	Neufassung der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zum 01.01.2027 mit Neufestsetzung der Beiträge und Gebühren

Sachverhaltsdarstellung:

Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) und Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) jeweils zum 01.01.2027

Der Stadtteil Wolfertsbronn wurde im September 2026 an die Kläranlage Dinkelsbühl angeschlossen. § 1 der Entwässerungssatzung (EWS) wurde angepasst und klarstellender formuliert. Ansonsten wurden in der EWS keine Änderungen vorgenommen. Die Neufassung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Im Zuge der Abwasserkalkulation wurde auch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) inhaltlich überarbeitet und angepasst. Grundlage hierfür war insbesondere die Mustervorlage vom Bayerischen Gemeindetag sowie die Einbeziehung externer Beratung hinsichtlich dem beitragsrechtlichen Teil. In der Anlage mit der Zusatzbezeichnung „neu-alt“ sind die Ergänzungen farblich sowie die künftig nicht mehr geltenden Regelungen durch Streichung gekennzeichnet. Insbesondere wurden die Verzinsung von Erstattungsbeträgen nach § 5 Abs. 5 sowie die Bagatellgrenze von 12 cbm (§ 10 Abs. 4) gestrichen, der Ansatz pro Person bei Schätzung der Abwassermenge nach §10 Abs. 3 von 40 cbm auf 35 cbm reduziert und für den Beitragsteil eine Übergangs- und Anrechnungsregelung aufgenommen. Die Neufassung tritt ebenso zum 01.01.2027 in Kraft.

Benutzungsgebühren

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2024 von seinerzeit 3,30 €/m³ auf 3,95 €/m³. Es wurde ein 3jähriger Kalkulationszeitraum bis 31.12.2026 festgelegt.

Für den nächsten Kalkulationszeitraum von 2027 bis 2029 schlägt die Verwaltung vor, zum 01.01.2027 die Einleitungsgebühren von derzeit 3,95 €/m³ sowie für Stadtteile ohne Kläranlage von derzeit 1,15 €/m³ zu belassen und dabei zur Abmilderung von zukünftigen Gebührenanstiegen Mehrerlöse aus der Abschreibung von zuwendungsfinanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Art. 8 Abs. 3 Satz 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Höhe von jährlich 265.000 € einer Sonderrücklage zuzuführen.

Im abgelaufenen Kalkulationszeitraum wurde ein Überschuss von rund 1.400.000 € erzielt, der nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG im Berechnungszeitraum 2027 bis 2029 auszugleichen ist.

Weiter wird vorgeschlagen, den kalkulatorischen Zinssatz ab 01.01.2027 von bisher 4,50 % auf 4,00% zu senken.

Herstellungsbeiträge:

Die Herstellungsbeiträge zur Entwässerungsanlage werden aufgrund der Kalkulation auf nachstehende Beitragssätze angepasst:

Der Beitrag beträgt für Grundstücke

im Einzugsgebiet der Entwässerungsanlagen mit Kläranlage

Grundstückflächenbeitrag	2,15 €/m²
Geschossflächenbeitrag	13,60 €/m²

im Einzugsgebiet der Entwässerungsanlagen mit Ortsentwässerung ohne Kläranlage (nach grundstücksseitiger Vorklärung)

Grundstückflächenbeitrag	1,30 €/m²
Geschossflächenbeitrag	5,45 €/m²

Anlagen:

- Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS)
- Neufassung der Satzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
- Neufassung der BGS-EWS – Darstellung neu-alt
- Kalkulation der Abwassergebühren 2027 bis 2029
- Kalkulation der Herstellungsbeiträge Abwasser 2027 bis 2029

Vorschlag zum Beschluss:

Dem Erlass der beiliegenden Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Dinkelsbühl und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Dinkelsbühl (Inkrafttreten jeweils zum 01.01.2027) wird zugestimmt. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 4,00 % festgesetzt.

Der Ansparung von Mehrerlösen durch Nichtabzug von Zuwendungen bei der Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG unter Einstellung in einer Sonderrücklage innerhalb des Kalkulationszeitraums 2027-2029 in Höhe von jährlich 265.000 € wird zugestimmt.

09. Sitzung des Stadtrates Tagesordnungspunkt Nr. 14